



**Satzung
des
Bezirksvereins Niederrad e.V.**

**in der von der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember
2003 beschlossenen Fassung.**

§ 1 **Name - Sitz - Geschäftsjahr**

Der Bezirksverein Niederrad - nachstehend Verein genannt - führt den Namen

"Bezirksverein Niederrad e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt-Niederrad. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 6678 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Aufgaben und Zweck**

Der Verein wird nach den Grundsätzen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geleitet. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat folgende Zwecke:

- a) zur Pflege des heimatlichen Brauchtums und zur Erhaltung des kulturellen Erbes beizutragen, dieser Zweck soll insbesondere auch durch die Unterhaltung des Niederräder Heimatmuseums verwirklicht werden.
- b) zur Förderung von Kultur, Bildung, Erziehung und Sport beizutragen, insbesondere durch folgende Zweckverwirklichung:

- (1) an der Lösung kommunaler Aufgaben zum Wohle des Stadtteils Niederrad und seiner Bürger beizutragen
- (2) durch Veranstaltungen kultureller Art zur Volksbildung beizutragen
- (3) die Niederräder Jugend in den Bereichen Bildung und Erziehung, Sport und Freizeitgestaltung zu fördern
- (4) in Wahrnehmung der in dem Testament der Erblasserin Elly Lucht enthaltenen Auflagen die Überschüsse des Sondervermögens Elly Lucht für Sportveranstaltungen oder Spenden an die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Niederräder Vereine zu verwenden und damit zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) juristische Personen

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt werden.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Vorstand bei seinen satzungsgemäß zu erfüllenden Aufgaben unterstützen.

Durch Mitgliedschaft oder Austritt entstehen keine Anrechte auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt; kann jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres erklärt werden
- b) durch Ableben eines persönlichen Mitglieds
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt, auf Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn sie binnen drei Monaten ab Zustellung des Ausschlusschreibens mit Begründung eingeschrieben dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt wird. Die Berufung muss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge

sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu leisten. Die freiwillige Zahlung höherer Beträge ist zulässig. Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen gegen Forderungen an den Verein ist ausgeschlossen.

§ 6 Einnahmen -Vermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden

Über diese Einnahmen sind ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und das Vermögensverzeichnis jährlich.

- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Über diese Einnahmen sind ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen. Das Jahresergebnis ist nach den Grundsätzen der steuerlichen "Einnahme-Überschussrechnung" zu ermitteln. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse, das Vermögensverzeichnis und die Überschussrechnung jährlich.

Der Verein ist Eigentümer der Liegenschaften Rennbahnstr. 2 und Bruchfeldstr. 18 in Frankfurt-Niederrad.

Die Liegenschaften wurden am 1.1.1975 von dem Vereinsmitglied, Frau Elly Lucht, im Wege des Vermächtnisses auf das Vereinsvermögen übertragen. Dieses Vermögen wird als Sondervermögen Elly Lucht vom Verein verwaltet. An die Auflagen des Vermächtnisses hält sich der Verein gebunden.

Dies hat zur Folge, dass die Einnahmen vorrangig der Erhaltung der Vermögenssubstanz zuzuführen sind. Noch verbleibende Überschüsse sind gemäß den Auflagen zu verteilen.

Seit 28.07.2003 ist der Verein Eigentümer der Erbbauliegenschaft Schwanheimer Str. 17 in Frankfurt Niederrad.

Für die Verwaltung der Liegenschaften steht dem Verein ein angemessener Kostenersatz zu, der für die Vereinszwecke, § 2a) § 2b) der Satzung, verwendet werden darf.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins kann Nichtmitglieder, die für die Belange des Vereins tätig sind oder dazu herangezogen werden sollen, als Gäste einladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - findet alljährlich bis spätestens 31. März statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, sobald dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vom Vorstand des Vereins beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt die Vorstandsmitglieder
- b) Sie wählt die Kassenprüfer
- c) Sie beschließt über Änderungen der Satzung
- d) Sie genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des von den Kassenprüfern erstellten Berichtes.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) erstem und zweitem Vorsitzenden, erstem und zweitem Kassierer, erstem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, worunter sich jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss,
- b) zweitem Schriftführer,
- c) Archivar,
- d) und bis zu drei Beisitzern; kommissarische Beisitzer, während der laufenden Amtsdauer, sind möglich.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zu verfolgen. Vorstandssitzungen sollen monatlich einmal stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter zwei geschäftsführende Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Vorstandsmitglied abgezeichnet werden muss.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass in der schriftlichen Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss setzt voraus, dass in der schriftlichen Einladung auf die Auflösung hingewiesen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

- a) die Erbbauliegenschaft Schwanheimer Str. 17, das Restvermögen des Vereins einschließlich Archivmaterial, Bilder, Bücher und Schriften

b) das Sondervermögen des Elly-Lucht-Nachlasses

ebenfalls zweckgebunden gemäß dem Testament der Erblasserin - an die dann durch den Vorstand des Vereins zu errichtende Elly-Lucht-Stiftung, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – steuerbegünstigte – Zwecke nach den Vorschriften der Abgabenordnung, § 52 AO, verfolgen darf, und das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vor Übertragung des Vermögens ist sicherzustellen, dass die Stiftung vom zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt und von dem zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde.

Horst Schäfer
1. Vorsitzender

Helga Ohmayer
Schriftführerin